

dies kann zu byzantinischen Auslegungen, die sich auf die Verschiedenheiten des Wortlautes der anzuwendenden Vorschriften stützen, Anlaß geben, während doch die Grundidee der Bestimmungen eine gemeinsame, nur in etwas verschiedenen Ausdrücken formulierte gewesen ist. So dringt in die Rechtsprechung ein Zug hinein, der der Entwicklung der Einheitlichkeit schadet, und doch wäre diese Einheitlichkeit schon an und für sich sehr wünschenswert, denn besonders auf unserm Gebiete hat die Jurisprudenz oftmals dadurch neue Fortschritte erzielt, daß sie Grundsätze aufgestellt hat, die dann in der Folge auch in Gesetzen und Verträgen rezipiert wurden.

»Deshalb sollte das Terrain von allem Unnützen gesäubert und Licht und Luft im internationalen Rechtsverkehr zum Schutze des geistigen Eigentums verbreitet werden. Dies würde sich umsomehr empfehlen, als der Unterschied der Sprachen, der Sitten, der Traditionen — vom Unterschied der Interessen gar nicht zu reden — die Tendenz zur Vereinheitlichung schon genügend aufhält.«

Es konnte nicht anders sein, als daß diese Frage auch vor der diplomatischen Pariser Konferenz im Frühjahr 1896 zur Sprache kam. Hierüber spricht sich der Kommissionsbericht des Herrn Professors Renault folgendermaßen aus:

»Die deutschen Delegierten haben die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Schwierigkeiten und Verwickelungen gezogen, die aus dem Nebeneinanderbestehen der Berner Konvention und der früheren Litterarverträge entspringen. Gar oft ist man darüber im Zweifel, ob gewisse Bestimmungen dieser letzteren noch zu Recht bestehen. Die deutschen Delegierten sind deshalb der Ansicht, es sei angezeigt, daß die verschiedenen Verbandsregierungen in dieser Hinsicht die zwischen ihnen vor Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft abgeschlossenen Verträge einer Prüfung unterwerfen, und daß das Ergebnis dieser durch ein besonderes Aktenstück festgestellt werde. Je nachdem wird ein solcher älterer Vertrag dann entweder nach gemeinsamer Uebereinkunft beseitigt oder gekündigt werden, während ein anderer durch einen viel einfacheren Vertrag ersetzt werden kann, der nur diejenigen Vorschriften enthält, die neben den Verbandsfassungen noch einen besonderen Vorteil gewähren. Das Ergebnis einer solchen von den verschiedenen Regierungen vorzunehmenden Prüfung wäre dann durch das internationale Amt vor dem Zusammentritt der nächsten Konferenz den Verbandsländern zur Kenntnis zu bringen.

»Die Kommission hat die Anregung, die aus dem Vorschlag der deutschen Delegation hervorgeht, gebilligt und bittet die Konferenz, einen dahingehenden »Wunsch« auszusprechen.«

Dieser Wunsch wurde denn auch ohne Widerspruch angenommen. Somit handelte es sich für die Delegierten an der Pariser Konferenz darum, die größtmögliche Zahl von Sonderverträgen entweder zu beseitigen oder aber einer Durchsicht unterwerfen zu lassen.

## II.

### Umstände und Folgen der Aufhebung.

Deutschland, das in dieser Frage an der Pariser Konferenz die Initiative ergriffen hatte, ist auch zuerst zur That übergegangen, indem es vom 16. Dezember 1897 an die verschiedenen Separatabkommen außer Wirksamkeit gesetzt hat, die von 1846 bis 1886 zwischen Großbritannien einerseits und verschiedenen deutschen Bundesstaaten, besonders Preußen, und schließlich dem Deutschen Reiche andererseits abgeschlossen worden waren.

Dieser Vereinfachung kann man seinen Beifall nicht versagen, denn die betreffenden Verträge nahmen eine Stellung

sui generis ein. . . . (Folgt eine Darlegung der anormalen Lage, die dadurch geschaffen worden war, daß England einseitig durch die Verordnung vom 28. November 1887 den Sonderverträgen auf seinem Gebiete die staatsrechtliche Wirksamkeit entzogen hatte. Dieser Lage wurde durch die ohne vorherige Kündigung am 16. Dezember 1897 erfolgte Aufhebung der Verträge ein Ende bereitet. Siehe das Nähere in dem Börsenblatt-Artikel in Nr. 46 vom 25. Februar d. J.)

Die beiden Kaiserreiche, das britische und das deutsche, die seit dem 5. Dezember 1887 tatsächlich einzig und allein durch die Berner Konvention urheberrechtlich verbunden waren, wurden dies nunmehr vom 16. Dezember 1897 an auch nach der rein rechtlichen Seite hin, wozu kommt, daß seit dem 9. Dezember 1897 auch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 in den gegenseitigen Beziehungen der beiden Länder auf diesem Gebiete ihre Wirksamkeit auszuüben begonnen hat.

Gegenwärtig besitzt somit Deutschland Separat-Litterarabkommen nur noch mit Belgien, Frankreich, Italien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten.

Großbritannien hat seit der Annullierung der Litterarverträge im Jahre 1887 nur einen einzigen eigentlichen Litterarvertrag abgeschlossen, nämlich denjenigen mit Oesterreich-Ungarn. Ferner genießt es kraft des Grundsatzes der gesetzlichen Gegenseitigkeit, der von beiden Parteien anerkannt wurde, für seine Autoren den Schutz des amerikanischen Gesetzes vom 3. März 1891.

## III.

### Die rückwirkende Kraft der Berner Konvention.

Welches sind die Folgen der Aufhebung der englisch-deutschen Litterarverträge? Geht dadurch für die Autoren kein Vorteil verloren und wird dadurch auch keines jener Interessen verletzt, die sich seit der Anknüpfung urheberrechtlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern, d. h. also seit mehr als einem halben Jahrhundert gebildet haben?

Der Zusatzartikel zur Berner Uebereinkunft gestattet die Aufrechterhaltung besonderer Litterarverträge zwischen Verbandsländern, sofern sie den Autoren weitergehende Rechte zugestehen, als diese Uebereinkunft selber. Dies trifft nun auf die aufgehobenen Verträge nicht zu. Eine genaue Prüfung hat uns bewiesen, daß der durch diese Verträge zuerkannte Schutz inhaltlich den von der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 gewährten nicht erreicht. Höchstens könnte man sich fragen, ob nicht hinsichtlich der Schutzdauer für das Hauptwerk der englisch-deutsche Vertrag von 1846 weiterging. Dieser enthält nicht, wie die Berner Konvention, eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Genuß der Rechte die Dauer des im Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen darf. Insofern könnte man daraus schließen wollen, daß die englischen Werke in Deutschland vollständig auch hinsichtlich der Schutzdauer (30 Jahre nach dem Tode des Urhebers) den deutschen Werken gleichgestellt waren und also länger geschützt werden konnten als in England selbst, wo die Frist eine kürzere ist. Nun macht aber der deutsch-englische Vertrag von 1846 die Erlangung des Schutzes von so engherzigen Bedingungen, wie der gleichzeitigen Erfüllung von Förmlichkeiten in beiden Ländern, abhängig, er hat so ausschließlich nur die Autoren von Werken der Litteratur und Kunst, die in beiden Ländern gesetzlich geschützt sind\*), im Auge, so daß es sehr zweifelhaft erscheint, ob ein englischer Autor in Deutschland diesen Vertrag hätte anrufen dürfen für ein Werk, dem infolge Ablaufs der Schutzfrist für das Copyright in England der Schutz in diesem letzteren Lande bereits entzogen war.

\*) »In which the laws of Prussia and of Great Britain do now or may hereafter give their respective subjects the privilege of Copyright.«